

STATUTEN

1. Name und Sitz des Vereins:

- 1.1. Der Name des Vereins lautet: „Waldorfbildungsverein Salzburg - Verein zur Förderung der Pädagogik Rudolf Steiners“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Salzburg Stadt.
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Bundesland Salzburg und ist zeitlich unbefristet.

2. Zweck des Vereins:

- 2.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Kinder- und Jugendfürsorge, sowie die Förderung der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage der Pädagogik und Sozialkunde Rudolf Steiners. Zusätzlich soll die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Pädagogik und Sozialkunde gefördert werden.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des „Waldorfbundes Österreich“.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.4 Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

3.a Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

3.2 Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind

- a) Errichtung und Betrieb von Kindergärten, Horten und Schulen (derzeit Rudolf Steiner Schule, Waldorfkindergarten Salzburg Aigen, Waldorfkindergarten Salzburg Langwied
- b) Errichtung und Betrieb von Erwachsenenbildungsstätten
- c) Pädagogische Forschungstätigkeit
- d) Herausgabe von Druckschriften, die den Vereinszwecken dienen
- e) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien
- f) Herausgabe von Publikationen
- g) Versammlungen und Durchführung von Veranstaltungen

- h) Diskussionsabende und Vorträge
- i) Wanderungen
- j) Einrichtung einer Bibliothek

3.3 Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Schulbeiträge, Kindergartenbeiträge und Patenschaften (Stipendienfonds)
- c) Subventionen und Förderungen
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- e) Vermögensverwaltung (Zinsen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)
- f) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- g) Sponsorengelder
- h) Werbeeinnahmen

3.4 Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

3.b Mitgliedschaft:

3.1 Jeder, der die Zielsetzung des Waldorfbildungsvereins Salzburg unterstützt, kann Vereinsmitglied werden. Voraussetzung für jede Vereinsmitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung.

3.2 Mitglieder werden nach Unterfertigung der Beitrittserklärung:

- Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Aufnahme ihres Kindes in eine Bildungseinrichtung des Vereins,
- Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis zum Waldorfbildungsverein Salzburg,
- andere natürliche und juristische Personen auf Vorschlag des Vorstandes.

3.3 Die Vereinsmitgliedschaft wird erst mit der ausdrücklichen Bestätigung durch den Vorstand erworben.

3.4 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung verdiente Personen der Waldorfgemeinschaft für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung und durch die Annahme durch das Ehrenmitglied begründet.

3.5 Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes bei freiwilligem Austritt,
- Rechtsverlust (juristische Person) bzw. Tod des Mitgliedes,
- Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinschädigenden Verhaltens, insbesondere bei Nichtbezahlung von im Statut genannten Beiträgen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 4.1 Rechte: Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.
- 4.2 Pflichten: Die Mitglieder verpflichten sich, ihre Beiträge (siehe 5.) zu entrichten.
- 4.3 Die Mitglieder verpflichten sich, einen durch die Mitgliederversammlung festgestellten Budgetabgang abzudecken. Diese Verpflichtung ist mehrfach begrenzt:
- Sie umfasst nur jene Einrichtung, die das eigene Kind / die eigenen Kinder betreut.
 - Die Höchstgrenze beträgt € 750,00 pro Mitglied und Geschäftsjahr.
 - Für Erziehungsberechtigte des gleichen Kindes / der gleichen Kinder wird dieser Höchstbetrag nur einmal fällig.
 - Die Geschäftsordnungen der einzelnen Bildungseinrichtungen können diese Höchstgrenze mit Zustimmung des Vorstandes herabsetzen.
- 4.4 Der Haftungsfall tritt auf Antrag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung spätestens 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ein. Der Haftungsfall trifft alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft zumindest zeitweise im betroffenen Geschäftsjahr bestanden hat.
- 4.5 An Mitglieder oder nahestehende Personen des Vereins werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet und gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet. Die Mitglieder sind weder am Gewinn noch am Vermögen beteiligt.

5. Organe des Vereins:

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsprüfer,

- die Organe der einzelnen Bildungseinrichtungen (insbesondere die Kollegien),
- die Schlichtungskommission,
- das Schiedsgericht.

5.2 Darüber hinaus können sich im Verein und seinen Einrichtungen in Übereinstimmung mit den Statuten und in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Organe und Arbeitsausschüsse bilden.

6. Mitgliederversammlung (MV):

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und als solches allein für Änderungen der Statuten zuständig. Gegenüber der Mitgliederversammlung sind alle Organe des Gesamtvereins rechenschafts- bzw. berichtspflichtig. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung allein zuständig für die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstands.

6.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (o. MV) findet zweimal im Jahr statt, nach Möglichkeit im Frühling zur Beschlussfassung über das vorangegangene Geschäftsjahr und im Herbst zur Beschlussfassung über das Budget des nächsten Jahres.

6.3 Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung (ao. MV) statt, wenn der Vorstand eine ao. MV wegen der aktuellen Vereinssituation einberuft.

6.4 Der Vorstand muss eine ao. MV einberufen, wenn

- dies von der MV beschlossen wurde oder
- die Einberufung einer ao. MV beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird.

6.5 Zur Stellung eines Antrages auf Einberufung einer ao. MV sind berechtigt:

- beide Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen (gemeinsamer Antrag),
- die Lehrerkollegien und Kindergartenkollegien der Bildungseinrichtungen des Vereins,
- ein Zehntel der Mitglieder.

6.6 Die o. MV wird vier Wochen vorher, die ao. MV zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung (= TO) vom Vorstand in geeigneter Form (z.B.: Brief, E-Mail, Aushang usw.) einberufen.

6.7 Anträge zur Tagesordnung (Änderungen, Erweiterungen) sind für die o. MV bis spätestens zwei Wochen, für die ao. MV bis spätestens eine Woche vor der MV

schriftlich beim Vorstand einzubringen. Der Vorstand hat über alle Anträge zur TO so zeitgerecht zu entscheiden, dass 3 Tage vor der MV die Endfassung der TO sowie alle Anträge im Schulsekretariat eingesehen werden können.

- 6.8 Die MV kann Beschlüsse nur zu in der TO angeführten Punkten fassen.
- 6.9 Die Leitung der MV obliegt dem Vorstand.
- 6.10 Die MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.11 Es wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollanten und von dem Obmann/ der Obfrau unterzeichnet wird und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung steht.
- 6.12 Der MV obliegen folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
 - Entgegennahme des Rechnungsberichtes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestellung des Vorstandes gem. Punkt 8,
 - Bestellung zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschluss des Budgets für Schule und Kindergarten für das folgende Geschäftsjahr,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zur Tagesordnung,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - Besprechung allfälliger Anliegen,
 - im Bedarfsfall Bestellung einer Schlichtungskommission.

7. Vorstand:

- 7.1 Der Vorstand ist das Rechts- und Beschlussorgan des Vereins. Dem Vorstand obliegt insbesondere die laufende Geschäftstätigkeit des Gesamtvereins. Ausschließlich der Vorstand ist dazu berufen, den Verein nach außen zu berechtigen und/oder zu verpflichten.
- 7.2 Der Vorstand bildet sich aus im Verein wahrnehmbar tätigen Mitgliedern, die zur Zusammenarbeit fähig und willens sind. Seine Zusammensetzung soll so beschaffen sein, dass die wesentlichen Vereinsorgane vertreten sind. Der

- Vorstand besteht aus zumindest 3 Personen: Obmann/ Obfrau, Obmann-/ Obfrau-Stellvertreter/in und Kassier/in.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt. Kann sich kein arbeitsfähiger Vorstand bilden, ist binnen vier Wochen eine ao. MV zur Neuwahl anzuberaumen.
- 7.4 Jedes Mitglied oder Organ kann in Form eines Antrages an die Mitgliederversammlung Kandidaten vorschlagen. Die Aufnahme in den Vorstand erfolgt in zwei Schritten:
1. Die Kandidaten/Kandidatinnen werden der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die MV entsendet die Kandidaten/ Kandidatinnen durch einfache Stimmenmehrheit. Sie arbeiten von da an im Vorstand ohne Stimmrecht mit. Der bestehende Vorstand und die Kandidaten prüfen dabei gegenseitig die Möglichkeit der Zusammenarbeit.
 2. Erweist sich die Zusammenarbeit als tragfähig, beantragt der Vorstand in der nächsten MV die Bestätigung der Kandidaten/Kandidatinnen, welche von der MV mit einfacher Mehrheit zu stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern gewählt werden.
- 7.5 Der Vorstand kann während der Arbeitsperiode neue Mitglieder ohne Stimmrecht beziehen (kooptieren). Die Aufnahme in den Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied obliegt im Sinne des unter 8.4 geschilderten 2. Schrittes der MV.
- 7.6 Der Rücktritt von einzelnen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf der Funktionsperiode ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten und wird mit Zustellung an den Gesamtvorstand wirksam. Der Rücktritt des Gesamtorgans ist an die MV zu richten und wird erst mit der Bestellung eines neuen Vorstandes wirksam.
- 7.7 Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Obmann / die Obfrau bzw. einen vom Vorstand gewählten Sitzungsleiter oder durch die Mehrheit seiner Mitglieder.
- 7.8 Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.
- 7.9 Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung und seine Geschäftseinteilung selbst und bestellt den Obmann/ die Obfrau, Obmann-/ Obfrau-Stellvertreter/in und Kassier/in.
- 7.10 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die MV,

- die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes,
- der Vorschlag der Höhe der Mitgliedsbeiträge an die MV,
- der Beschluss des jährlichen Budget-Voranschlages und dessen Vorlage an die MV,
- die Vorbereitung von Anträgen für die MV,
- der Vollzug der von der MV gefassten Beschlüsse,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- Festsetzung der Schul- und Kindergartenbeiträge,
- die Vorbereitung von Statutenänderungen,
- die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinsorganen,
- die Bestellung von Leitungsorganen (pädagogische Leitung, Geschäftsführung sowie weitere Leitungsorgane) der Bildungseinrichtungen auf Vorschlag der jeweiligen Kollegien sowie die Kontrolle der Tätigkeit der Leitungsorgane,
- die Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen mit pädagogischen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen auf Vorschlag der jeweiligen Kollegien der Bildungseinrichtungen,
- die Aufnahme und Beendigung von Dienstverhältnissen mit anderen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen,
- die Erstellung einer Geschäftsordnung,
- alle Angelegenheiten, sofern sie nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

7.11 Der Obfrau / dem Obmann bzw. ihrem / seinem Stellvertreter obliegen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Vereinsgesetz, die Vertretung des Vereins nach außen sowie die Einberufung des Vorstandes.

7.12 Wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, Verträge und dgl. zeichnet die Obfrau / der Obmann oder Obfrau- / Obmann-Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Schriftstücke, deren Inhalte einzelne Bildungseinrichtungen des Vereins betreffen, zeichnen deren Leitungsorgane (z. B. pädagogische Leitung, Geschäftsführung) gemäß den ihnen in der Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

8. Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen:

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen, welche weder dem Vorstand noch der Geschäftsführung angehören dürfen.

- 8.2 Den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis ihrer Tätigkeit dem Vorstand und der MV zu berichten. Sie haben den Vorstand auch während der Arbeitsperiode auf Mängel aufmerksam zu machen und sind dazu berechtigt, eine außerordentliche MV zu beantragen.
- 8.3 Die Organe des Vereins haben den Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen in alle Unterlagen und Belege jederzeit Einsicht zu gewähren.

ORGANE DER BILDUNGSEINRICHTUNGEN

9. Kollegien:

Die in den Bildungseinrichtungen tätigen Pädagogen bilden das jeweilige Kollegium (z.B.: Lehrerkollegium, Kindergartenkollegium). Die pädagogischen Agenden der Bildungseinrichtungen werden vom jeweiligen Kollegium in Abstimmung mit der Elternschaft selbständig und selbstverantwortlich bearbeitet. Aufgabenverteilung und innere Ordnung werden in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

10. Elternbeiräte:

In den Bildungseinrichtungen können Elternbeiräte gewählt werden. Diese bemühen sich um Informationsaustausch, Vertrauensbildung und Vermittlung zwischen Kollegien und Elternschaft. Zu ihren Aufgabenbereich gehört auch die Beratung in pädagogischen und organisatorischen Fragen. Aufgabenverteilung und innere Ordnung werden in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

11. Pädagogische Leitung, Geschäftsführung, weitere Leitungsorgane:

Die pädagogische Leitung, die Geschäftsführung sowie weitere Leitungsorgane in den einzelnen Bildungseinrichtungen sind von jenen Personen wahrzunehmen, die vom Vorstand auf Grundlage der jeweiligen Geschäftsordnung dazu bestellt sind. Aufgabenverteilung und innere Ordnung werden in der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt.

12. Schlichtungskommission und Schiedsgericht:

- 12.1 Die Mitgliederversammlung hat im Anlassfall eine Schlichtungskommission bestehend aus fünf gewählten Vereinsmitgliedern zu bestellen. Ihre Aufgabe ist es, nach Anhörung der Streitparteien einen schriftlich begründeten

Einigungsvorschlag zu erarbeiten. Dieser ist binnen 6 Monaten nach Anrufung der Schlichtungskommission vorzulegen. Jedem Streitteil steht es nach Verstreichen einer sechsmonatigen Frist frei, das Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten.

- 12.2 Bei Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 6 Monaten durch Schlichtung beigelegt werden, wird auf Antrag eines Streitteils ein Schiedsgericht gebildet. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter wählt; diese einigen sich auf eine/n Dritteln als Obfrau/-mann. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind endgültig und vor Zivilgerichten nicht anfechtbar.
- 12.3 Aufgabenverteilung und innere Ordnung werden von der Schlichtungskommission und vom Schiedsgericht in Rücksprache mit dem Vorstand selbst festgelegt.

13. **Freiwillige Auflösung des Vereins**

13.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

13.2 Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

13.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

14. **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Salzburg, am 18.06.2024

Anmerkung: Dieser Text wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung am 12.6.2013 beschlossen und am 28.08.2019 vom Layout neugestaltet (Layout, CI-konforme Schrift).

Anmerkung: Der Absatz 7.2 wurde nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.04.2023 angepasst. Wichtigste Änderung: Die Beschlussfassung über das vorangegangene Geschäftsjahr wird statt im November zukünftig im Frühling stattfinden. In der a.o. Mitgliederversammlung am 18.06.2024 wurde eine Vereinsstatutenänderung im Kontext der angestrebten steuerlichen Spendenabsetzbarkeit für Spendengeber Änderungen u.a. und insbesondere im Absatz 2.1., 3.a, 3.b, 4.5., 14 vereinsrechtlich beschlossen.